



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/15472 –**

**Frage Nummer 73**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Arten von Selbst- und Schnelltests sind für den Einsatz an den bayerischen Schulen zugelassen, wie steht die Staatsregierung zu den Lolly-Tests und wieso sind an Schulen, die an wissenschaftlichen Studien wie beispielsweise WICOVIR teilnehmen, trotz der im Zuge der Studie durchgeführten Testungen Schnelltests nötig?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

An den bayerischen Schulen ist zur Erfüllung der Testpflichten laut § 18 Abs. 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) notwendig: Ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests, der beispielsweise in lokalen Testzentren oder in Apotheken durchgeführt worden ist, oder sogenannte Selbsttests zur Laienanwendung, die in der Schule unter Aufsicht vorgenommen werden. Dabei werden ausschließlich Tests verwendet, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet sind.

Bezüglich „Lolly-Tests“ wird davon ausgegangen, dass damit Pool-PCR-Tests mittels Salivettenmethode gemeint sind. Diese werden derzeit in mehreren Pilotprojekten erprobt, die noch nicht abgeschlossen sind. Über das weitere Vorgehen wird im Lichte der dort gewonnenen Erkenntnisse entschieden. Für die an der WICOVIR-Studie teilnehmenden Schulen wurden, soweit beantragt, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abnahme der Tests mittels Selbsttest zugelassen.